

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Manor World Mastercard® Karten

Gültig ab 1. Januar 2022

WISECA
card services



Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz für Manor World Mastercard® Karten

Generelle Kundeninformation

Die Versicherungsnehmerin in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Kollektiv-Versicherungen ist **Viseca Payment Services SA** (nachfolgend «**Versicherungsnehmerin**»), welche den Kartenkunden (nachfolgend «**Karteninhaber**») der Manor World Mastercard® (nachfolgend «**Karte**») gleichzeitig mit dem Abschluss des Kartenvertrags mit der Viseca Card Services SA (nachfolgend «**Kartenherausgeberin**») die **nachstehend aufgeführten Versicherungen bietet**.

Diesbezüglich sind Karteninhaber auch gleichzeitig Versicherte.

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen, die von Karteninhabern an die Kartenherausgeberin gerichtet werden, nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin entgegen und gibt sie dieser weiter.

Der Versicherungs-Vertragspartner für die Manor World Mastercard® ist:

Versicherungsgesellschaft

Allianz  **Assistance**

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)

Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)

Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz für Manor World Mastercard® Karten	Seite	4
--	-------	---

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Manor World Mastercard® Karten	Seite	6
Teil I	Gemeinsame Bestimmungen für Einkaufsversicherung, Reiseunterbruchversicherung und Garantieverlängerung	Seite 6
Teil II	Besondere Bestimmungen für die Einkaufsversicherung	Seite 9
Teil III	Besondere Bestimmungen für die Reiseunterbruchversicherung	Seite 11
Teil IV	Besondere Bestimmungen für die Garantieverlängerung	Seite 14

Vorgehen im Schadenfall	Seite	16
--------------------------------	-------	----

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz für Manor World Mastercard® Karten

1. Parteien

1.1 Versicherer

Allianz Assistance (firmierend unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)), mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

1.2 Versicherungsnehmerin

Viseca Payment Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

Die Versicherungsnehmerin kann gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an Dritte delegieren.

1.3 Kartenherausgeberin

Viseca Card Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

3. Bearbeitung von Personendaten

Bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrags erhält nur die Viseca Payment Services SA als Versicherungsnehmerin die Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber) von der Kartenherausgeberin. Die Versicherungsnehmerin bearbeitet die Kundendaten vertragsgemäss. Sowohl Versicherungsnehmerin als auch Kartenherausgeberin sind jedoch berechtigt, im Rahmen einer Schadensmeldung die zur Prüfung und Bearbeitung der angemeldeten Schadensansprüche des Karteninhabers notwendigen Daten an Allianz Assistance, Versicherungsmakler oder Schadedienstleister weiterzugeben. Hiervon betroffen sind erhaltene und erhobene Personendaten (inklusive Daten Dritter) und die durch die geschädigten Personen eingereichten Unterlagen.

Allianz Assistance sowie die von der Versicherungsnehmerin beauftragten Versicherungsmakler und Schadedienstleister sind befugt:

- die zur Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Angaben bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten sowie sachdienliche Angaben bei Dritten einzuholen und Einsicht in amtliche Akten zu nehmen,
- falls notwendig, im erforderlichen Umfang Personendaten an beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weiterzuleiten,
- Auskünfte zum Zweck der Aufdeckung und Prävention von Versicherungsmissbrauch zu erteilen sowie
- erhobene Daten für die Bestimmung von Prämien, Risikoabklärungen, statistische Auswertungen und Marketingzwecke zu bearbeiten.

Die Beteiligten sind verpflichtet, Personendaten vertraulich zu behandeln.

4. Delegation

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen, die von Karteninhabern an die Kartenherausgeberin gerichtet werden, nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin entgegen und gibt sie dieser weiter. Ebenso kann die Kartenherausgeberin im Namen und Auftrag der Versicherungsnehmerin dem Karteninhaber versicherungsrelevante Mitteilungen zustellen und Rechtshandlungen vornehmen.

5. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, solange ein wirksames Kartenverhältnis besteht. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind aus den Versicherungsbedingungen ersichtlich.

6. Änderung des Deckungsumfanges und/oder der Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) nach Massgabe der in den AVB (siehe dazu Teil I Ziffer 5) festgelegten Bestimmungen anpassen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Manor World Mastercard® Karten

Der Versicherer Allianz Assistance, firmierend unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachfolgend «**Allianz Assistance**»), erbringt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Visa Payment Services SA (nachfolgend «**Versicherungsnehmerin**») vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Bei allen Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen für Einkaufsversicherung, Reiseunterbruchversicherung und Garantieverlängerung

Die gemeinsamen Bestimmungen gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den besonderen Bestimmungen zur Einkaufsversicherung, Reiseunterbruchversicherung und Garantieverlängerung vorgesehen sind.

1. Versicherte Karten und Personen

1.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von der Kartenherausgeberin herausgegebenen Manor World Mastercard® Karten.

1.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Karteninhaber, dessen Ehegatte bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner mit gleicher Wohnadresse. Weiter sind im gleichen Haushalt lebende, unterstützungsbedingte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. des Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr versichert. Die Versicherung gilt ebenfalls für Zusatzkarten zur Hauptkarte für den umschriebenen Personenkreis.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit gültig für die Reiseunterbruchversicherung und die Einkaufsversicherung. Der örtliche Geltungsbereich der Garantieverlängerung wird in Teil IV Ziffer 2 definiert.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet

- mit der Kündigung des Kartenvertrags durch die Kartenherausgeberin oder durch den Karteninhaber,
- mit dem durch die Versicherungsnehmerin ausgesprochenen Ausschluss aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag oder
- mit der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

4. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB gelten als Versicherungsbestätigung und werden auf visa.ch/avb-manor zur Verfügung gestellt. Mit der erstmaligen Benützung der Karte bestätigt der Versicherte, die AVB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

5. Was gilt bei Anpassungen der Versicherungsbedingungen?

Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) anpassen. Änderungen werden dem Hauptkarteninhaber rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern die Karte nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Keine Pflicht zur Information des Hauptkarteninhabers besteht bei Änderungen der Bedingungen, die sich für die Versicherten nicht nachteilig auswirken können.

6. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Für den Anspruch auf Versicherungsleistung muss die versicherte Person nebst den weiteren Pflichten gemäss der jeweiligen Ziffern 6 bzw. 7 der «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten» (Teile II bis IV) folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformular auf viseca.ch/versicherungen-manor).
- Nachweis, dass die Reise oder der Gegenstand durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen Manor World Mastercard® Karte oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Auszug Monatsrechnung des Kartenkontos).
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrags zwischen dem Versicherten und der Kartenherausgeberin (Kartenkontonummer).

7. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Neben den unter den «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten» (Teile II bis IV)

unter den Ziffern 5 bzw. 6 aufgeführten Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden oder Ereignisse,

- die bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten sind oder deren Eintritt bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar waren;
- die durch Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch herbeigeführt wurden;
- die als Folge der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten entstanden sind;
- im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- die durch Teilnahme an Streiks oder Unruhen herbeigeführt wurden;
- die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen herbeigeführt wurden (inklusive Suizid oder versuchter Suizid);
- die als Ereignisse im Zusammenhang mit einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Straftat angesehen werden;
- im Zusammenhang mit Entführungen;
- die Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperrre sind;
- im Zusammenhang mit nachstehenden Ereignissen und deren Folgen: Epidemien, Pandemien und Vorfälle mit atomaren Substanzen;
- im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8. Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung erbringt Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf Allianz Assistance über, als diese Entschädigungen geleistet hat. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Hat Allianz Assistance trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

Sieht ein anderer Versicherer ebenfalls nur eine subsidiäre Deckung vor, dann beteiligt sich Allianz Assistance an den Kosten anteilmässig im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

9. Pflichten im Schadenfall

- Die versicherten Personen haben ihre gesetzliche und vertragliche Informationspflicht sowie ihre Melde- und Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen. So ist zum Beispiel ein Schaden durch Raub oder Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.
- Die versicherten Personen haben alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Schaden zu mindern und zu dessen Klärung beizutragen. So müssen sie z. B. Dritte ermächtigen oder Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Allianz Assistance weitergeben.
- Können die versicherten Personen Leistungen, welche Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, müssen sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Assistance abtreten.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden im Versicherungsvertragsgesetz VVG geregelt.

10. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

11. Verjährung

Die Versicherungsansprüche verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Teil II: Besondere Bestimmungen für die Einkaufsversicherung

1. Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, deren Warenwert mindestens CHF 50.– beträgt.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf und dauert 30 Tage. Bei Gegenständen, die durch ein Transportunternehmen befördert werden (Versand/nachträgliche Lieferung), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Gegenstandes an den Transportunternehmer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes vom Transportunternehmer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz 30 Tage.

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl oder Raub der versicherten Sachen.

4. Versicherte Leistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 2 000.– pro Karte und Jahr.

- Bei geraubten, gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- Bei beschädigten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.
- Bei Gegenständen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

5. Ausschlüsse

Nicht versicherte Gegenstände sind:

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Münzen, Medaillen, lose Edelsteine, Perlen und Edelmetalle als Vorräte, Barren oder Handelswaren.
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.
- Gebrauchtwaren (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).
- Motorfahrzeuge.
- Tiere und Pflanzen.
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel.
- Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes:

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 7: Einschränkungen des Versicherungsschutzes ist Folgendes nicht versichert:

- Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes.
- Bedienungsfehler.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse.

Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Schäden, für die ein Dritter aus einem Reparaturauftrag, als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

6. Pflichten im Schadenfall

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Gegenstand durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen Manor World Mastercard® Karte oder der dazugehörigen Zusatzkarte bezahlt wurde.
- Beschädigte Gegenstände sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von Allianz Assistance zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.
- Bei einem Schaden durch Raub oder Diebstahl ist die versicherte Person verpflichtet, dies der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen-manor).
- Kaufbeleg oder Bestellbestätigung, woraus der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind.
- Transaktionsbeleg oder Auszug Monatsrechnung des Kartenkontos.
- Bei Diebstahl oder Raub zusätzlich: Polizeirapport.

Bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich:

- Nachweis, dass und wann der versicherte Gegenstand versandt wurde (z. B. Versandbestätigung, Post-Einsendebeleg o. Ä.).
- Tatbestandsaufnahme (z. B. Bestätigung Beschädigung des Gegenstandes durch Transportunternehmen, Beweisfoto o. Ä.).

Teil III: Besondere Bestimmungen für die Reiseunterbruchversicherung

1. Versicherte Reise

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Die Reise beginnt mit dem Verlassen des Wohnsitzes, dauert max. 45 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes, umfasst einen Hin- und einen Rückweg und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt und gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung festgelegten Reisedauer (maximal 45 Tage).

3. Versicherte Ereignisse

- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person oder einer der versicherten Person nahestehenden Person.
- Schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person, der Ehe- oder Lebenspartnerin oder einer Person, mit der die versicherte Person reist, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist.
- Unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute, wenn diese das Leben der versicherten Person konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von einer Fortsetzung der Reise ausdrücklich abgeraten wird. Wird eine versicherte Person im Ausland von einem unvorhergesehenen Ereignis überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

Als unvorhergesehene Ereignisse gelten z. B.:

- Elementarereignisse (z. B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunamis]).
 - Kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und die dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb die Rückreise der versicherten Person unerlässlich ist.
 - Wenn persönliche Dokumente der versicherten Personen, die für die Fortsetzung der Reise unerlässlich sind, gestohlen/geraubt werden und der Diebstahl/Raub der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird.
 - Verpasste An-, Hin-, Weiter- und Rückreise: Die versicherte Person verpasst unverschuldet ihr Transportmittel auf der An-, Hin-, Weiter- oder Rückreise infolge unvorhergesehener Stornierung oder Einschränkung von planmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln wegen
 - schlechten Wetters,
 - eines Streiks oder Arbeitskampfes oder
 - einer Panne oder eines Unfalls.
 - Verpasste An-, Hin-, Weiter- und Rückreise: Die versicherte Person kann ihre mit dem Personewagen geplante An-, Hin-, Weiter- und Rückreise nicht wie vorgesehen durchführen wegen
 - unvorhergesehener Naturereignisse, die nachweislich eine Strassensperrung verursachen, oder
 - Ausfalls des für die Reise verwendeten Privatfahrzeugs oder Mietwagens aufgrund von Unfall oder Panne. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

4. Versicherte Leistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 4 000.– pro Karte und Jahr.

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses unterbrechen bzw. abbrechen muss, werden ihr durch Allianz Assistance die anteilmässigen Reisekosten für den nicht benützten Teil der Reise sowie die aufgrund des Unterbruchs oder der Verlängerung entstandenen Rückreise- und Unterkunftsmehrkosten zurückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise.

Die Entscheidung, ob die ausserplanmässige Rückreise notwendig ist, und über die Transportart (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der Rückreise liegt bei Allianz Assistance. Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

Die Reisekosten sind das Total der Kosten der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person gebuchten Leistungen inkl. Kosten für gebuchte Aktivitäten während der Reise (z. B. Konzerte, Veranstaltungen, Sportevents, Ausflüge, Skipässe, Wellnessbehandlungen [ausgenommen sind Behandlungen, welche medizinisch angeordnet wurden]).

5. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 7: Einschränkungen des Versicherungsschutzes.

5.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind bzw. die versicherte Person in ärztlicher Behandlung ist.

5.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abbrechen muss, oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen.

5.3 Geschäftsreisen/Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

6. Pflichten im Schadenfall

- Nachweis, dass die Reise durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen Manor World Mastercard® Karte oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt wurde.
- Auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise.
- Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder einem Unfall eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- Bei einem Schaden durch Raub oder Diebstahl ist die versicherte Person verpflichtet, dies der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular angegebene Adresse gesendet werden:

- Schadenformular ([viseca.ch/versicherungen-manor](https://www.viseca.ch/versicherungen-manor)).
- Buchungsbestätigung.
- Transaktionsbeleg oder Auszug Monatsrechnung des Kartenkontos.
- Bestätigung über den Reiseabbruch (z. B. Nachweis der vorzeitigen/verspäteten Heimreise, Umbuchungsbestätigung).
- Belege zu nicht benutzten Reiseleistungen.
- Sonstige Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes, vor Ort ausgestelltes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport, Sterbeurkunde).

7. Definitionen

7.1 Wohnsitz

Ort des eingetragenen Hauptwohnsitzes der versicherten Person.

7.2 Nahestehende Personen

Ehepartner, Lebenspartner inkl. deren Eltern und Kinder, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Schwiegersohn/Schwiegertochter, Grosseltern und Enkelkind der versicherten Person.

7.3 Unfall

Die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

7.4 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

7.5 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

Teil IV: Besondere Bestimmungen für die Garantieverlängerung

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist Allianz Assistance via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 60 60) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1. Versicherte Geräte und Zubehör

1.1 Gerätekategorien

Von einer versicherten Person mit einer gültigen Manor World Mastercard® bezahlte Neugeräte der nachfolgend aufgeführten Warenkategorien, die über eine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung verfügen, im Schadenfall nicht älter als vier Jahre alt sind und deren gezahlter Kaufpreis mindestens CHF 100.– betrug:

- Elektrische Haushaltsgeräte (sogenannte «Weisse Ware») wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Küchenmaschinen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte, Haartrockner.
- Geräte der Unterhaltungselektronik (sogenannte «Braune Ware») wie z. B. Fernseher, Beamer, DVD-/Blu-ray-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras, GPS-Geräte, Spielkonsolen.
- Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (sogenannte «Graue Ware») wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, externe Harddisks.

1.2 Zubehör

Zubehör (zum Beispiel Adapter, Kabel und Transformatoren) ist nur mitversichert, sofern es zusammen mit einem versicherten Gerät erworben und bestimmungsgemäss für das/mit dem versicherten Gerät verwendet wurde.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Geräte, welche bei einem gewerbmässigen Anbieter (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) mit Sitz in der Schweiz, in deren Nachbarländern (Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Italien und Österreich) oder einem auf die Schweiz ausgerichteten Onlineshop (z. B. «.ch»-Internetadresse und/oder Zahlung in CHF) gekauft wurden.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die effektive Versicherungsdauer der vorliegenden Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der im Kaufvertrag inbegriffenen Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und dauert 12 Monate, sofern das versicherte Gerät im Schadenfall nicht mehr als vier Jahre alt ist.

4. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Material- und Fabrikationsmängel eines gemäss Ziffer 1 versicherten Geräts oder Zubehörs.

5. Versicherte Leistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 1 000.– pro Karte und Kalenderjahr.

Allianz Assistance entschädigt der versicherten Person direkt entstandene Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängeln funktionsuntüchtigen gemäss Ziffer 1 versicherten Geräts oder Zubehörs.

6. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 7: Einschränkungen des Versicherungsschutzes.

- Geräte, deren Kaufpreis weniger als CHF 100.– beträgt.
- Geräte, die im Schadenfall mehr als vier Jahre (Kaufdatum) alt sind.
- Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist.
- Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen.
- Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Herstellers, Verkäufers oder Reparateurs noch nicht abgelaufen ist.
- Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden.
- Auf äussere Einflüsse, direkt oder indirekt zurückzuführende Ereignisse und Ursachen wie z. B. Transport, Lieferung, Installation, unfallbedingte Schädigung, Missbrauch, Feuer, Wasser- oder Flüssigkeitsschaden, Korrosion, Blitzeinschlag, Sand, fahrlässige Beschädigung, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen.
- Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht angenommen werden.
- Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Viren, Softwarefehler.
- Reparatur oder Ersatz versicherter Geräte, welche nicht vorgängig von Allianz Assistance genehmigt worden sind.
- Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirlpool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen).
- Fahrzeuge jeglicher Art sowie Fluggeräte aller Art, je samt Zubehör und Ausrüstung.

- Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter.
- Austauschbare GerätKomponenten oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen wie z. B. Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Taster, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller, Staubsaugerbeutel, -bürsten und -werkzeuge, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

7. Pflichten im Schadenfall

Um die Leistungen von Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich Allianz Assistance via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (unter Telefon +41 (0)58 958 60 60) kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (viseca.ch/versicherungen-manor).
- Kopie der Kaufquittung oder des Garantiescheins (sofern vorhanden) mit Datum (Beginn der Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung).
- Transaktionsbeleg oder Auszug Monatsrechnung des Kartenkontos.
- Bei Reparaturen: Rechnung inkl. Name, Adresse, Telefonnummer der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf.
- Bei Ersatz: Kopie der Kaufquittung und Nachweis, dass die Reparatur aufgrund eines Totalschadens nicht möglich war.

Vorgehen im Schadenfall

Bitte beachten Sie in einem Schadenfall die Pflichten gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die drei Schritte im Schadenfall

- Schritt 1:** Kontaktieren Sie uns unter +41 (0)58 958 60 60 für Fragen oder um das Vorgehen im Schadenfall zu besprechen. Insbesondere in einem Garantiefall muss zuerst die Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie deren Kostenübernahme eingeholt werden
- Schritt 2:** Laden Sie unter viseca.ch/versicherungen-manor das passende Schadenformular herunter.
- Schritt 3:** Senden Sie das ausgefüllte Schadenformular zusammen mit sämtlichen Schadenunterlagen im Original an die im Schadenformular angegebene Adresse. Detaillierte Informationen zu den benötigten Unterlagen betreffend die einzelnen Versicherungskomponenten finden sich im jeweiligen Abschnitt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.